

SATZUNG

der Stiftung

"WÄLDER FÜR MORGEN (WFM)"

in Haibach / Unterfranken

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

1 Die Stiftung führt den Namen "WÄLDER FÜR MORGEN (WFM)". **2** Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Haibach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) **1** Das Betätigungsfeld der Stiftung ist allgemein angesiedelt im Bereich "Mensch & Natur". **2** Die Stiftung verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. **3** Die Zielstellungen sind in zwei Gruppen - Haupt- und Nebenzweck - unterteilt.
- (2) **1** Im wesentlichen (Hauptzweck) fördert die Stiftung gemeinnützige Zwecke in den Bereichen
- Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz,
 - Wissenschaft und Forschung, sowie
 - Bildung und Erziehung.

2 Übergreifend können hiervon auch Aspekte der Familien-, Jugend- und Altenhilfe, der Völkerverständigung (internationaler Austausch) und der Heimatpflege berührt werden.
3 Der Hauptzweck der Stiftung wird insbesondere durch folgende Schwerpunkte verwirklicht:

1. Förderung, wissenschaftliche Erforschung und praktische Erprobung einer naturverträglichen, am Naturschutz orientierten, umfassend nachhaltigen Waldbehandlung, insbesondere auf für den Naturschutz wertvollen Flächen und deren Umgebung;
2. Information, Heranführung und Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen an die Themen Wald, nachhaltiges Wirtschaften, Natur- und Umweltschutz.

4 Ausdrücklich miteingeschlossen ist die Sicherung von Waldflächen und sonstigen für den Naturschutz wertvollen Flächen durch Erwerb oder unentgeltliche Übernahme einschließlich ihrer dauerhaften Verwaltung, Betreuung, Erforschung, Entwicklung und Bewirtschaftung als "Versuchs- und Lehrwald".

- (3) 1 Daneben (Nebenzweck) kann sich die Stiftung mildtätig engagieren durch gezielte Unterstützung hilfsbedürftiger, sozial schwacher und/oder in Not geratener Personen, insbesondere von Kindern. 2 Auch der gemeinnützige Einsatz von Mitteln zur Eindämmung von an Kindern verübter Gewalt und Ausbeutung ist durch den Stiftungszweck abgedeckt.
- (4) 1 Bei der Verwendung der Stiftungsmittel ist nach Haupt- und Nebenzweck zu differenzieren. 2 Näheres ergibt sich aus § 5 Abs. 3.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen, die durch den Stiftungszweck gedeckt sind, fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) 1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2 Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3 Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. 4 Die Stifterin und ihre Erben dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) 1 Die Stifterin stattet die Stiftung zunächst mit einem Anfangsvermögen von 100.000 DM aus (Grundstockvermögen). 2 Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. 3 Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) 1 Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. 2 Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Der Stiftung steht es frei, erworbene bzw. ins Eigentum übertragene Immobilien dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zuzuordnen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus den Überschüssen der Bewirtschaftung des Versuchs- und Lehrwaldes (Zweckbetrieb) unter Beachtung der Verwendungsvorschrift des Abs. 3,
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; § 58 AO bleibt unberührt.
- (3) Überschüsse aus der Bewirtschaftung von Waldflächen, die innerhalb von festgesetzten oder einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten liegen, und die von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH (BVVG) auf Vorschlag eines Landes der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich ins Stiftungseigentum übertragen wurden, dürfen ausschließlich für den in § 2 Abs. 2 genannten Hauptzweck verwendet werden.
- (4) 1 Rücklagen dürfen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit dies die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes zulassen. 2 Der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung und der Bewirtschaftung des Versuchs- und Lehrwaldes oder anderer Zweckbetriebe kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) **1** Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. **2** Anfallende Auslagen der Mitglieder des Stiftungsrates können, müssen aber nicht ersetzt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im Einzelfall.
- (3) **1** Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich, insbesondere in der Aufbauphase. **2** Je nach Umfang der Geschäftstätigkeit kann der Stiftungsrat jedoch eine Aufwandspauschale oder Vergütung bis hin zu einer hauptamtlichen Bestellung - auch (für) einzelne(r), besonders belastete(r) Vorstandsmitglieder - beschließen. **3** Die Zahlungen sollen grundsätzlich in ihrer Höhe angemessen und für vergleichbare Tätigkeiten (Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad, Qualifikation des Vorstandsmitgliedes) marktüblich sein, können aber auch mit Blick auf die jeweilige Haushaltslage (Leistungsfähigkeit) der Stiftung darunter liegen; die periodische Festsetzung der Zahlungen ist Aufgabe des Stiftungsrates. **4** Den Vorstandsmitgliedern bei ihrer Tätigkeit anfallende Auslagen werden stets ersetzt.
- (4) **1** Nach entsprechender Ausweitung des Tätigkeitsumfanges der Stiftung kann auch eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt werden. **2** Die Entscheidung darüber trifft, wer nach § 10 Abs. 2 zur Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes berechtigt ist. **3** Ist dies nicht der Stiftungsrat selbst, so ist im Falle einer Bestellung dessen Zustimmung einzuholen.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) **1** Der Stiftungsrat besteht aus dem jeweiligen "Stifterfolger" gem. Abs. 2 und drei bis maximal zehn weiteren, von diesem für jeweils zwei Jahre bestellten Mitgliedern. **2** Vorzeitige Abberufung durch den Stifterfolger ist ebenso möglich wie Wiederbestellung. **3** Die Amtszeit des Stifterfolgers ist nicht begrenzt, vorübergehendes Ausscheiden möglich; die satzungsmäßigen Rechte des Stifterfolgers bleiben davon unberührt.
- (2) **1** Die Stifterin erklärt schriftlich gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde, wer mit Zeitpunkt der Stiftungsgründung erster "Stifterfolger" sein soll. **2** Der Stifterfolger kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand bzw. auch testamentarisch seinerseits die weitere Stifterfolge regeln. **3** Ist in der getroffenen Regelung nichts anderes bestimmt, gilt gleiches Recht auch für den jeweils nachkommenden Stifterfolger.

- (3) 1 Ist bei Tod oder bei für endgültig erklärtem Ausscheiden des zuletzt amtierenden Stifterfolgers keine Nachfolgeregelung getroffen, endet die Stifterfolge. 2 Das Bestellungs- und Abberufungsrecht und die weiteren Befugnisse des Stifterfolgers gehen dann auf den Stiftungsrat über. 3 In diesem Fall wirken Stiftungsratsmitglieder, die wegen Ablaufes ihrer Amtsperiode aus diesem ausscheiden, bei der Beschlußfassung über die Bestellung ihrer Nachfolger und der Nachfolger von gleichzeitig ausscheidenden Mitgliedern mit.
- (4) Auf Ersuchen des Stiftungsrates oder des Stifterfolgers bleibt ein wegen Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidendes Mitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) 1 Den Vorsitz des Stiftungsrates führt der Stifterfolger oder ein von ihm benanntes Mitglied des Stiftungsrates. 2 Ein vom Stifterfolger benanntes Mitglied bleibt Vorsitzender bis zum Ende seiner regulären Amtszeit im Stiftungsrat. 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. 4 Der Vorsitzende bestimmt einen Stellvertreter.
- (6) 1 Mitglieder des Stiftungsrates dürfen grundsätzlich nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. 2 Jedoch nimmt bei nur einköpfigem Stiftungsvorstand der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates die Aufgaben des Stellvertreters des Vorstandes wahr. 3 Wer als Vertreter des Vorstandes handelt, hat in dieser Funktion in Anlehnung an § 6 Abs. 3 Satz 4 Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

1 Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. 2 Er beschließt insbesondere über

1. die programmatische Grundausrichtung der Stiftungstätigkeit,
2. vom Vorstand ausgearbeitete Vorschläge zur Verwendung von Stiftungsmitteln,
3. die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung,
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. die etwaige periodische Festsetzung von Zahlungen an bestimmte Mitglieder des Stiftungsvorstandes gem. § 6 Abs. 3 Sätze 2 u. 3,
6. die etwaig erforderliche Bestellung eines Abschlußprüfers (z.B. Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer),
7. die etwaige Einsetzung einer hauptamtlichen Geschäftsführung gem. § 6 Abs. 4,

8. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates im Falle des § 7 Abs. 3,
9. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2,
10. Änderungen der Stiftungssatzung, des Stiftungszweckes und Anträge auf Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenschluß der Stiftung mit einer anderen Stiftung nach den Vorgaben des § 13.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) **1** Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu einer Sitzung einberufen. **2** Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates, der Stifterfolger oder der Vorstand dies verlangen (außerordentliche Sitzungen). **3** Der Vorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen; auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) **1** Der Abhaltung einer Sitzung des Stiftungsrates zum Zwecke der Fassung eines oder mehrerer konkreter Beschlüsse bedarf es nicht, wenn sich im ersatzweise eingeleiteten schriftlichen Umlaufverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt haben. **2** Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (3) **1** Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **2** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stifterfolgers, andernfalls der Vorsitzende des Stiftungsrates und bei dessen Verhinderung sein stellvertretender Vorsitzender. **3** Jedes Mitglied kann verlangen, daß die Abstimmung geheim durchgeführt wird. **4** Beschlüsse des Stiftungsrates sind gültig, wenn ordnungsgemäß geladen bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren ordnungsgemäß zur Stimmabgabe aufgefordert wurde, und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. **5** Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt. **6** Abwesende Mitglieder können sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch anwesende Mitglieder bei der Abstimmung vertreten lassen.
- (4) **1** Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. **2** Die Niederschriften sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren, höchstens jedoch drei Personen.
- (2) **1** Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stifterfolger bestellt und abberufen. **2** Abweichend davon gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. **3** Vorzeitige Abberufung ist ebenso möglich wie Wiederbestellung.
- (3) **1** Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen, so wird die Stiftung nach außen grundsätzlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. **2** Jedoch kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsmacht ebenso erteilt werden wie einzelne Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden können. **3** Zuständig für die in Satz 2 genannten Entscheidungen ist, wer nach Abs. 2 das Bestellungsrecht von Vorstandsmitgliedern innehat. **4** Im Innenverhältnis vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung allein.
- (4) **1** Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren bestellt. **2** Abweichend davon kann der Stifterfolger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand oder auch durch testamentarische Verfügung die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder erhöhen bis hin zur Bestellung auf Lebenszeit. **3** § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Eine Abberufung von auf Lebenszeit bestellten Mitgliedern ist nur möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen (z.B. vorsätzliches, grob stiftungsschädigendes Verhalten).
- (6) **1** Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören. **2** Jedoch kann ein auf Lebenszeit bestelltes Mitglied des Stiftungsvorstandes Mitglied des Stiftungsrates sein, wenn und solange es die Mitgliedschaft im Vorstand ruhen läßt.
- (7) **1** Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als einer Person, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. **2** Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme eines auf Lebenszeit bestellten Vorstandsmitgliedes doppelt. **3** Ist ein solches im Vorstand nicht vorhanden oder führt diese Regelung zu keiner Entscheidung, liegt die Entscheidung bei demjenigen, der nach Abs. 2 das Bestellungsrecht von Vorstandsmitgliedern innehat.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) 1 Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. 2 Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) 1 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung der im Stiftungsrat gefaßten Beschlüsse und Richtlinien. 2 Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. 3 Gegenüber dem Stiftungsrat sorgt er insbesondere für:
 1. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung von Stiftungsmitteln,
 2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 3. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes, sowie für
 4. die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen.

§ 12

Geschäftsführung und Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) 1 Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln (Rechnungslegung). 2 Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres berichtet er über die Erfüllung des Stiftungszweckes und fertigt Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen.
- (2) 1 Bei mehr als einköpfigem Vorstand beruft der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu einer Sitzung ein. 2 Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes, der Vorsitzende des Stiftungsrates oder der Stifterfolger dies verlangt. 3 Der Stifterfolger kann stets an Vorstandssitzungen teilnehmen; auf Verlangen des Stiftungsvorstandes ist er dazu ebenso verpflichtet wie der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (3) Der Abhaltung einer Vorstandssitzung zum Zwecke der Fassung eines oder mehrerer konkreter Beschlüsse bedarf es nicht, wenn sich im ersatzweise eingeleiteten schriftlichen Umlaufverfahren alle Mitglieder des Vorstandes mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt haben.

- (4) 1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme eines auf Lebenszeit berufenen Vorstandsmitgliedes doppelt. 3 Ist ein solches im Vorstand nicht vorhanden oder führt diese Regelung zu keiner Entscheidung, liegt die Entscheidung beim Vorstandsvorsitzenden. 4 § 9 Abs. 3 Sätze 4 mit 6 gilt entsprechend.
- (5) 1 Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. 2 Die Niederschriften sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) 1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. 2 Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. 3 Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vor Beschlußfassung der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) 1 Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. 2 Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenschluß der Stiftung mit einer anderen Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) 1 Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Stifterfolgers und einer Zweidrittel-Mehrheit im Stiftungsrat. 2 Beschlüsse nach Abs. 2 erfordern zusätzlich die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden, aller auf Lebenszeit berufenen Vorstandsmitglieder, und eine Drei-Viertel-Mehrheit im Stiftungsrat. 3 Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

1 Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fallen Liegenschaften, die unentgeltlich aus BVVG-Eigentum ins Stiftungseigentum gelangt sind, an folgende Stiftungen: in Mecklenburg-Vorpommern gelegene Flächen an die "Stiftung für Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern", in Brandenburg gelegene Flächen an den „NaturSchutzFonds Brandenburg". 2 Das Restvermögen fällt treuhänderisch an den Flächenstaat, in dem die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. 3 Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Vorhaben, Einrichtungen und Hilfsaktionen - möglichst in den überwiegenden örtlichen Wirkungsbereichen

der Stiftung - bereitzustellen. 4 Sind darin weitere Liegenschaften vorhanden, so können für diese vom Treuhänder auch andere gemeinnützige Organisationen als neue Eigentümer vorgeschlagen werden. 5 Der Stiftungsrat kann in seiner Aufhebungsversammlung eine detaillierte Empfehlungsliste zur Verwendung des Vermögens beschließen, die für das jeweilige Land bzw. den Treuhänder zwar nicht bindend ist, jedoch nach dem Willen der Stifterin sehr starke Beachtung finden soll.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken am 29. Mai 2001 in Kraft.